

Potenzialanalyse für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik im Außenbereich

	TOP	am	Beschluss
Sitzung der Verbandsversammlung	01	12.05.2023	

Information:

Der angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien führt zu umfassenden Änderungen in der räumlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Nachfolgend wird auf Basis der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (Stichtag: 20.04.2023) informiert, auf welchen Flächen im Nachbarschaftsverband diese Energieformen möglich sind und welche Handlungsspielräume bestehen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

gez. Drescher

Kurzfassung

Der angestrebte Ausbau erneuerbarer Energien hat seit etwa Mitte 2022 zu einer Vielzahl von Änderungen im Planungsrecht geführt. Zentrale rechtliche Maßgabe ist, dass dem Ausbau erneuerbarer Energien bei allen Abwägungsentscheidungen Vorrang einzuräumen ist (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes).

Die Verbandsverwaltung hat die rechtlichen Änderungen ausgewertet und informiert nachfolgend über die räumlichen Auswirkungen der Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen (Freiflächen-PV) im Außenbereich (Geltungsbereich des § 35 BauGB).

Die Standorte für **Windenergieanlagen** werden zukünftig anhand von Flächenzielen gesteuert. Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) ist aufgefordert, in einem Regionalplan Windenergiegebiete auszuweisen, deren Größenordnung im baden-württembergischen Teilraum bundesrechtlich bis Ende 2027 bei mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 bei mindestens 1,8 % der Fläche liegt. Wird der Regionalplan fristgerecht aufgestellt, sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete unzulässig. Wird er nicht fristgerecht abgeschlossen, sind Windenergieanlagen flächendeckend nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig und können auch nicht anderweitig gesteuert werden. Darüber hinaus können durch die Kommunen weitere – über den Regionalplan hinausgehende – Windenergiegebiete geplant werden, um zusätzlich örtliche Beiträge für die Energiewende zu leisten. Die Rechtsgrundlage für die bisherige Steuerungspraxis, auf deren Basis der Nachbarschaftsverband ein Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans Windenergie betrieben hat, entfällt.

Durch die rechtlichen Änderungen haben sich die **räumlichen Potenziale für Windenergie** erhöht (vgl. Anlage 1). Aufgrund verringerter Mindestabstände zu Wohnen und der erhöhten Durchsetzbarkeit regenerativer Energien (z.B. gegenüber Landschaftsschutz, Vogelschutz) kommen zusätzliche Flächen für Windenergie in Frage. In der Rheinebene ist eine Vielzahl an klein- und großteiligen Potenzialen entstanden, wobei hier vergleichsweise geringe Windenerträge zu erwarten sind (vgl. Anlage 2). Im Odenwald sind insbesondere die Höhenzüge rund um den Weißen Stein gut geeignet. In vielen anderen höheren Lagen des Verbandsgebietes befinden sich europarechtlich geschützte Natura 2000-Gebiete, die nur nach vertiefender Prüfung für Windenergie in Frage kommen könnten. Außerdem könnte es in vielen Teilen des Verbandsgebietes zu Einschränkungen aufgrund flugrechtlicher Erfordernisse kommen, die sich aktuell nicht belastbar eingrenzen lassen. Wie oben bereits erwähnt, erfolgt die planerische Steuerung durch den Regionalverband, die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie durch die Kommunen ist jedoch möglich.

Im Hinblick auf **Freiflächenphotovoltaikanlagen** wurde neu geregelt, dass diese entlang von Autobahnen und entlang des übergeordneten Schienennetzes mit einem Abstand von bis zu 200 Meter nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind. Auf diesen Flächen entsteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Anlage auch ohne Zustimmung der örtlichen Gemeinde. Eine Genehmigung kann nur versagt werden, wenn „öffentliche Belange entgegenstehen“. Diese möglichen entgegenstehenden „Belange“ wurden durch weitere rechtliche Änderungen in ihrer Durchsetzungskraft geschwächt. Zusätzliche förderfähige Flächen mit einem Abstand von bis zu 500 Meter zu Schienen und Autobahnen bedürfen wie bisher der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Die **räumlichen Potenziale für Freiflächenphotovoltaikanlagen** im Außenbereich (Geltungsbereich des § 35 BauGB) sind durchweg bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. In der Vergangenheit führten örtliche Diskussionen ganz überwiegend zu dem Ergebnis, der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang einzuräumen und die Flächen nicht für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Den für Freiflächen-PV privilegierten Flächen stehen häufig „öffentliche Belange“ entgegen, wobei aktuell nicht abschließend eingeschätzt werden kann, inwieweit diese einer Genehmigung dauerhaft entgegenstehen werden (vgl. Anlage 3).

Sachverhalt

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 80 % anzuheben. Dazu wurde seit Mitte 2022 eine Reihe rechtlicher Änderungen vorgenommen. Als zentrale Maßgabe liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien nunmehr *„im überragenden öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit“* und ist *„als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“* einzubringen (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in Kraft getreten am 29.07.2022).

Der Nachbarschaftsverband hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Standortsteuerung für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV im Außenbereich befasst. Die aktuellen rechtlichen Änderungen bringen umfassende Auswirkungen auf die Steuerung und die räumlichen Potenziale für regenerative Energien mit sich.

Nachfolgend geht es um die Frage, auf welchen Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB aufgrund der aktuellen Rechtsgrundlagen Windenergieanlagen und Freiflächen-PV zulässig sind, welche planungsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten, wo vertiefende Prüfungen notwendig sind und welche Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen bestehen (Stichtag: 20.04.2023).

In dieser Vorlage geht es alleine um Zulässigkeiten im Außenbereich. Potenziale im Innenbereich (z.B. die Nutzung von Photovoltaik auf Dachflächen) werden auf vielfältige Weise durch andere Institutionen und Regelungen befördert und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Kapitel 1 befasst sich mit Windenergieanlagen, Kapitel 2 beinhaltet die Regelungen zur Freiflächen-PV.

1 Windenergieanlagen

Bislang waren Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) flächendeckend zulässig, so lange keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die möglichen Standorte konnten nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB jedoch planerisch gesteuert werden. Nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg 2011 wurde landesrechtlich geregelt, dass diese Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen soll. Daraufhin hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 09.11.2012 einen Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Ziel des Verfahrens war es, Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen und damit den sonstigen Planungsraum dauerhaft von Windenergieanlagen freizuhalten. Seit 2018 liegt ein flächendeckendes und einvernehmlich beschlossenes Plankonzept für den Flächennutzungsplan vor, mit dem 0,8 % der Fläche des Verbandsgebietes für Windenergie bereitgestellt werden sollte. Seither konnte das Verfahren aufgrund mehrerer externer Abhängigkeiten nicht sinnvoll weiterbearbeitet werden. Die Rechtsgrundlage (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) für die Fortführung dieses Verfahrens wurde durch das am 01.02.2023 in Kraft getretene „Windenergiebedarfsgesetz“ (WindBG) aufgehoben (§ 249 Abs. 1 BauGB).

1.1. Änderungen in der planungsrechtlichen Steuerungssystematik

Um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erreichen, sollen insgesamt zwei Prozent des Bundesgebietes für den Bau von Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Nach dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen WindBG sind die Bundesländer verpflichtet, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche als „Windenergiegebiete“ auszuweisen (§ 3 WindBG). Bundesrechtlich sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Entsprechend dem am 07.02.2023 in Kraft getretenen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird dies durch die Träger der Regionalplanung erfolgen (§ 20 Abs. 1 KlimaG BW), also im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes durch den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN). Dabei hat das Land gesetzlich festgelegt, dass der Regionalplan bereits bis zum 30.09.2025 mit einem Flächenziel von 1,8 % der Regionsfläche als Satzung beschlossen werden soll (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW).

Falls keine Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb der oben genannten bundesrechtlichen Fristen durch die Regionalplanung erfolgt, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich grundsätzlich zulässig und können auch nicht anderweitig gesteuert werden (§

249 Abs. 7 BauGB). Falls rechtzeitig Windenergiegebiete ausgewiesen werden, sind Windenergieanlagen außerhalb dieser regionalplanerisch bestimmten Gebiete im Außenbereich unzulässig (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Ungeachtet der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten ist es für die Kommunen möglich, zusätzliche Flächen für Windenergie mit den Mitteln der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Bauleitplanerische Ausweisungen in einem Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan gelten dann ebenfalls als „Windenergiegebiete“ im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG. Auf Basis dieser Regelungen kann eine Realisierung unabhängig vom Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Windenergieanlagen angestrebt werden und die Kommunen können zusätzliche örtliche Impulse für die Energiewende setzen.

Diese Vorlage informiert darüber, in welchen Teilräumen des Nachbarschaftsverbandes Windenergieanlagen auf Basis der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Aussicht auf Genehmigung haben, in welchen Bereichen nicht mit einer Genehmigung von Anlagen zu rechnen ist und wo eine Genehmigung zunächst eine nähere Prüfung weiterer öffentlicher Belange voraussetzt (vgl. Anlage 1).

1.2. Zusätzliche Flächen aufgrund neuer rechtlicher Regelungen

Zentrale Grundlage des Verfahrens des Nachbarschaftsverbandes zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Windenergie war die flächendeckende Ermittlung von Teilräumen, auf denen Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind. Aufgrund der aktuellen Gesetzesänderungen kommen nun deutlich mehr Flächen für Windenergie in Frage. Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen geänderten Regelungen gegeben. Die räumlichen Auswirkungen können zusammenfassend Abbildung 1 entnommen werden. Anlage 1 enthält eine detaillierte Karte.

Landschaftsschutzgebiete

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen vor, dass die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen, bis die oben genannten Flächenziele erreicht sind (§ 26 Abs. 3 BNatschG). Damit sind Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Einzige Ausnahme ist, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000-Gebieten überlagern (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatschG). In diesem Fall gelten die Regelungen eines Landschaftsschutzgebietes weiterhin

und für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist die Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes herzustellen.

Im Kontext des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan Windenergie liegt seit der Verbandsversammlung vom 13.12.2018 ein flächendeckendes Konzept über mögliche Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Nachbarschaftsverbandes vor. Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen überlagern sich diese Flächen ganz überwiegend mit Landschaftsschutzgebieten, die seitens des Landes in den vergangenen Jahren durchweg als grundsätzlich geeignet für Windenergieanlagen angesehen wurden. Die formale Zuständigkeit für die Frage der Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten verblieb jedoch bei den Unteren Naturschutzbehörden, was in bestimmten Teilräumen den weiteren Verfahrensprozess aus planungspraktischer Perspektive deutlich belastete.

Aufgrund der Neuregelungen kommen aktuell große Bereiche im Odenwald und Kraichgau für Windenergieanlagen in Frage (vgl. Anlage 1). Dabei ist von Bedeutung, dass die Regelung wieder außer Kraft treten wird, wenn die oben genannten bundesrechtlich festgelegten Flächenziele erreicht wurden (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Wenn also ein Regionalplan „Windenergie“ die genannten Flächenziele erfüllt, werden die Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete der Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel wieder entgegenstehen.

In Teilräumen, in denen sich die Landschaftsschutzgebiete mit den europarechtlich geschützten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) überlagern, gelten die Verordnungen durchgehend. Sowohl nördlich als auch südlich des Neckar gibt es größere Teilräume, auf die dieser Sachverhalt zutrifft. Für diese Teilbereiche gilt, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen – wie bisher auch – zunächst voraussetzt, dass das entsprechende Natura 2000-Gebiet „nicht erheblich beeinträchtigt“ wird (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) und dass eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes hergestellt wird.

Artenschutz - Vögel

In den vergangenen Jahren standen der Genehmigung von Windenergieanlagen häufig artenschutzrechtliche Gründe entgegen, die sich aus dem europarechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergaben. In der praktischen Anwendung blieb häufig unklar, ob der Lebensraum eines geschützten Vogels in der Nähe einer projektierten Windenergieanlage einer Zulässigkeit der Anlage entgegensteht oder nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 23.10.2018 zum Ausdruck gebracht, dass für die Behörden ein „Erkenntnisvakuum“ bestehe und dass gesetzliche Konkretisierungen notwendig seien.

Die aktuelle Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst nunmehr u.a. bundeseinheitliche Standards zu dieser Fragestellung. So wurden gesetzlich Abstandsregelungen zwischen dem Standort einer Windenergieanlage und dem Brutplatz einer jeweiligen Vogelart (§ 45 b BNatschG) festgelegt. Dabei wurde für jede Vogelart ein „Nahbereich“ definiert, in welchem Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Weiter wurde für jede Art ein „Zentraler Prüfbereich“ (Anlage 1 zu § 45b BNatschG) festgelegt, in dem eine Vereinbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen) möglich ist.

Darüber hinaus wurden weitere generelle Erleichterungen der Vereinbarkeit zwischen Windenergie und Artenschutz beschlossen: Hierzu gehören eine Erweiterung der möglichen Ausnahmetatbestände (§ 45 Abs. 7 BNatschG i.Z.m. § 45b Abs. 8 BNatschG), die Initiierung von Artenschutzprogrammen sowie – auf Basis der sogenannten „EU-Notfallverordnung“ – Erleichterungen bei den Umweltprüfungen.

Mindestabstände zu Wohnen

Die Frage des Mindestabstandes zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen aufgrund einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windenergieanlage wurde in der Vergangenheit durch die Gerichte uneinheitlich bewertet. Zwischenzeitlich wurde im Baugesetzbuch geregelt, dass der Abstand zwischen Mastfuß und Wohnnutzung mindestens das Zweifache der Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors) entsprechen muss (§ 249 Abs. 10 BauGB). Da heutige Windenergieanlagen durchweg mit über 200 Meter Gesamthöhe projektiert werden, würde sich zum Beispiel bei einer Höhe der Windenergieanlage von 240 Meter ein gesetzlicher Mindestabstand von 480 Meter zu einer Wohnnutzung ergeben.

1.3. Raumbedeutsame Belange zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Auf Basis der dargestellten rechtlichen Änderungen sind für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der unverändert gebliebenen Regelungen – die in Tabelle 1 dargestellten Belange von Bedeutung.

Anzumerken ist, dass im Zuge eines anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens weitere Belange geprüft werden (z.B. Lärmschutz), die einer möglichen Genehmigung entgegenstehen können.



Abb. 1: Räumliche Potenziale Windenergie

Abbildung 1 beinhaltet zusammenfassend die Flächen, auf denen aufgrund der genannten rechtlichen Rahmenbedingungen eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu erwarten ist und die Flächen, auf denen Windenergieanlagen erst nach Prüfung der genannten Belange möglich sind. Außerhalb dieser Flächen kommen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht in Frage. Eine detaillierte Kartendarstellung ist Anlage 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Raumbedeutsame Belange zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen	
<u>Kriterium</u>	<u>Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA)</u>
Landschaftsschutzgebiet (außerhalb eines Natura 2000-Gebietes)	WEA zulässig (Neuregelung gem. § 26 (3) S.1 BNatschG), bis die Flächenziele erreicht sind. <u>Vorherige Regelung:</u> WEA aufgrund LSG-Verordnung i.d.R. nicht zulässig. Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung war Voraussetzung für Genehmigung einer WEA.
Landschaftsschutzgebiet (innerhalb eines Natura 2000-Gebietes)	WEA weiterhin i.d.R. unzulässig, es könnte jedoch ggf. eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden LSG-Verordnung hergestellt werden (§ 26 (3) S.5 BNatschG i.V.m. § 2 EEG).
Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	WEA nur zulässig, wenn Ziele des Natura 2000-Gebietes „ <i>nicht erheblich beeinträchtigt</i> “ werden (§ 34 (1) BNatschG, Regelung blieb unverändert)
Artenschutz - Vögel	Abstände zu Brutstätten sind artspezifisch gesetzlich festgelegt (Neuregelung gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> - WEA im „Nahbereich“ eines Brutplatzes nicht zulässig - Zulässigkeit einer WEA im „Zentralen Prüfbereich“ ist nach Prüfung möglich. Der kartographischen Darstellung liegen aktuelle Daten zugrunde. Naturgemäß können sich die räumlichen Ausprägungen auch ändern. <u>Vorherige Regelung:</u> WEA nur zulässig, wenn Tötungsrisiko durch WEA nicht „signifikant“ erhöht ist. Beurteilungskriterien waren unklar (BVerwG: „Erkenntnisdefizit“)
Naturschutzgebiet	Nicht zulässig (§ 23 BNatschG)
Bann- und Schonwald	Nicht zulässig (§ 32 LWaldG)
Biotope	Nicht zulässig (§ 30 BNatSchG)
Wasserschutzgebiete Zone I und II	Nicht zulässig (§ 50 ff WHG). Es ist jedoch denkbar, dass eine Befreiung für WEA in Zone II möglich ist (§ 52 WHG i.V.m. § 2 EEG)
Waldschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ (Gesetzlicher Erholungswald)	WEA unzulässig. Es ist jedoch denkbar, dass eine Vereinbarkeit mit der VO zum Waldschutzgebiet hergestellt werden kann (Befreiung nach § 18 der VO i.V.m. § 2 EEG)
Regionalplanerische Grünzäsur	Nicht zulässig (Einheitlicher Regionalplan des VRRN)
Abstand Wohnen	<u>Neuregelung:</u> Mindestabstand ist die doppelte Höhe einer WEA; Nabenhöhe zzgl. Radius des Rotors (Neuregelung gem. § 249 (10) BauGB). Ggf können aufgrund Lärm zusätzliche Abstände erforderlich sein.

Abstände zu Infrastrukturtrassen (Bahn, Straßen, Freileitungen)	<p>Gesetzlich festgelegte Mindestabstände inkl. Rotor (wie bisher), zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zu Autobahnen 100m (§ 9 FStrG) - Abstand zu Bundes- und Landesstraßen 40m; Abstand zu Kreisstraßen 30m (§22StrG) - Abstand zu Bahntrassen 50m (§4 LEisenbG) - Abstand zu Freileitungen: Einfacher Rotordurchmesser
Artenschutz - Fledermäuse	<p>Verschiedene Fledermausarten sind europarechtlich geschützt (§ 44 BNatSchG). Eine Vereinbarkeit mit WEA kann regelmäßig mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hergestellt werden. Eine nähere Beurteilung erfolgt jeweils im Genehmigungsverfahren für eine WEA.</p>
Abstände zu sonstigen baulichen Nutzungen	<p>Die jeweiligen Abstände werden im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens bestimmt. Mit Mindestabständen (z.B. zu Gewerbe) ist zu rechnen, diese Erfordernisse lassen sich nicht generell bestimmen.</p>
Denkmalschutz	<p>Nach Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des FNP Windenergie konnten 2015 in Heidelberg größere Bereiche abgegrenzt werden, die aus Gründen des Denkmalschutzes (§ 15 Abs. 3 DSchG) für WEA nicht in Frage kommen.</p> <p>Das Land (Task Force zum EE-Ausbau) hat inzwischen mitgeteilt, dass der Denkmalschutz sehr weitgehend „bis zur Grenze der Unverzichtbarkeit“ zurückgestellt wird. Von einer Neubewertung der denkmalschutzrechtlichen Belange in Heidelberg ist auszugehen.</p>
Flugsicherung	<p>Mit der Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des FNP Windenergie konnten 2015 Bereiche abgegrenzt werden, die aus Gründen der Flugsicherung (§ 14 LuftVG) für WEA nicht in Frage kommen (z.B. Flughafen Mannheim, Segelflugplätze)</p> <p>Die Belange der Flugsicherung werden aktuell generell überprüft, so dass keine gesicherte Aussage zu räumlichen Einschränkungen gegeben werden kann (vgl. Kap. 1.5). Eine behördliche Prüfung erfolgt regelmäßig erst in einem Genehmigungsverfahren für eine konkrete Anlagenplanung. Aufgrund der Vielzahl flugverkehrlicher Einrichtungen ist mit Einschränkungen zu rechnen (z.B. Flughafen Mannheim, Militärflugplatz Coleman in Mannheim, Segelflugplätze in Hockenheim und Walldorf).</p>

1.4. Naturschutzrechtliche Belange mit vertiefenden Prüfungserfordernissen

Durch die gesetzlichen Änderungen gibt es zu einigen Fragen der Flächenabgrenzung deutlich mehr Klarheit. Gleichzeitig kann bei einigen Belangen eine Vereinbarkeit erst nach einer näheren Prüfung nachgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

Im Hinblick auf den Vogelschutz ist es nach den oben genannten neuen naturschutzrechtlichen Regelungen möglich, dass eine Windenergieanlage näher an eine Brutstätte einer geschützten Art heranrücken kann. Innerhalb des sogenannten „Zentralen Prüfbereich“ ist die Genehmigung einer Anlage möglich, wenn die Vereinbarkeit auf Basis bestimmter Prüfungen nachgewiesen werden kann (§ 45b Abs. 3 BNatSchG). Auch innerhalb von Natura 2000-Ge-

bieten können Windenergieanlagen – wie bisher – genehmigungsfähig sein, wenn nachgewiesen wird, dass die Ziele des Gebietes „nicht erheblich“ beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BNatschG). Natura 2000-Gebiete basieren auf europarechtlichen Regelungen, die durch die neuen bundes- und landesrechtlichen Regelungen nicht in Frage gestellt sind. Gleichzeitig können innerhalb der Natura 2000-Gebiete auch Landschaftsschutzgebiete der Zulässigkeit entgegenstehen. Im Verbandsgebiet sind alle Natura 2000-Gebiete mit Landschaftsschutzgebieten überlagert, so dass dort stets die Vereinbarkeit mit der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes herzustellen ist. Auch im Hinblick auf das Waldschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine Befreiung für Windenergieanlagen im Sinne von § 18 der Verordnung erteilt werden könnte. Bei Prüfung dieser Belange ist formalrechtlich insbesondere die bereits erwähnte Regelung nach § 2 EEG von Bedeutung, wonach in Abwägungsentscheidungen den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen ist.

Im Hinblick auf den europarechtlichen Artenschutz (§ 44 BNatschG) hat die LUBW am 31.10.2022 den „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ veröffentlicht.

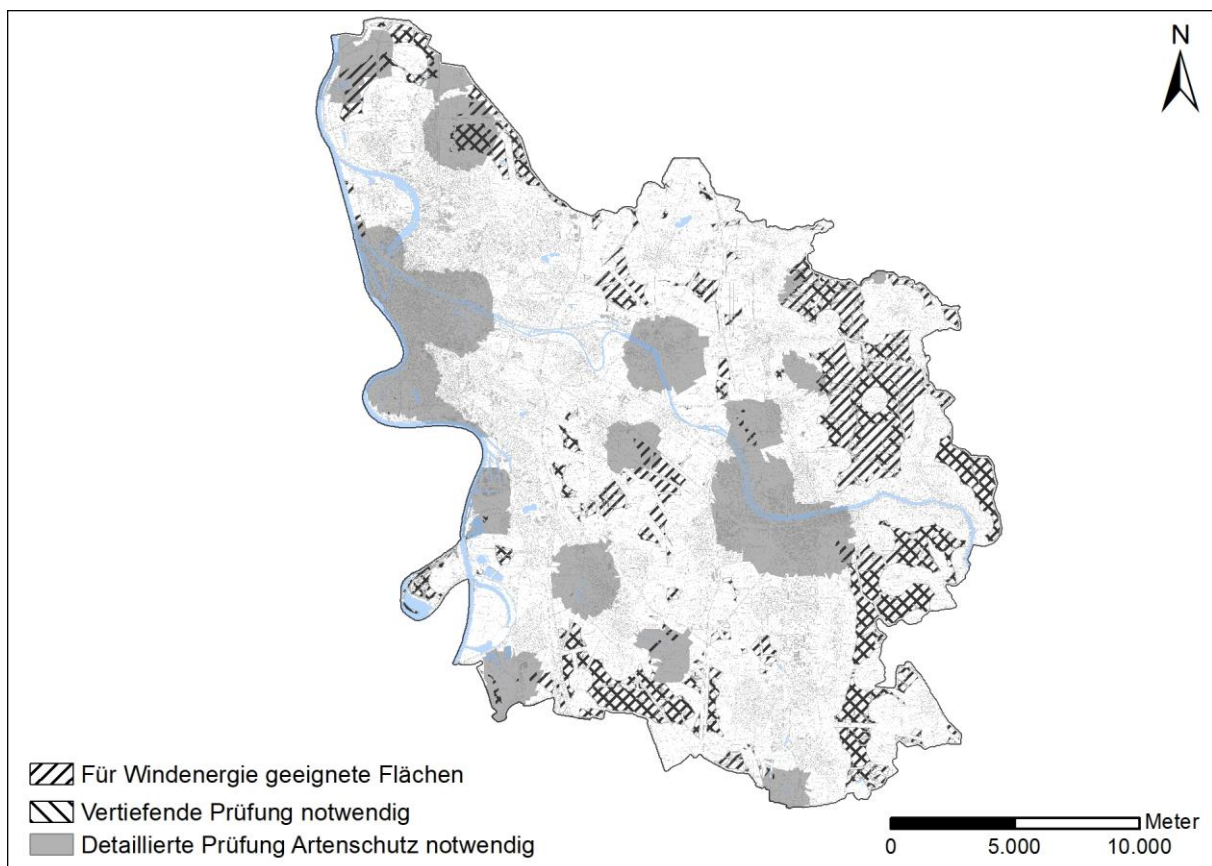


Abb. 2: Schwerpunktorkommen Artenschutz gem. LUBW

Dieser Fachbeitrag enthält Hinweise, in welcher Weise die artenschutzrechtlichen Belange im Zuge der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden sollen. Neben den Belangen des Vogelschutzes geht es dabei insbesondere um europarechtlich ebenfalls geschützte Fledermausarten. Der Fachbeitrag umfasst räumliche Abgrenzungen, die nicht auf formalen Schutzkategorien basieren, sondern auf aktuellen Erkenntnissen der LUBW. Abbildung 2 enthält als Information eine Abgrenzung der Räume, in denen Windenergieanlagen laut LUBW nach aktuellem Stand nicht sicher ausgeschlossen werden können und in denen eine vertiefende Einzelfallbetrachtung empfohlen wird. Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes sind einzelne Gebiete betroffen, die ansonsten für Windenergie geeignet sind (Abb. 2).

1.5. Einschränkungen aufgrund der Flugsicherung

Derzeit lassen sich die flugrechtlichen Einschränkungen für Windenergieanlagen nicht sicher eingrenzen. Für das Verbandsgebiet sind mehrere Flughäfen von Bedeutung: Neben dem Flughafen Mannheim-Neustadt gibt es Segelflugplätze in Hockenheim und Walldorf sowie den ehemals militärisch genutzten Flugplatz Coleman in Mannheim. Üblicherweise werden die Belange der Flugsicherung erst im Zuge konkreter Anlagenplanungen bewertet. Gleichzeitig wird derzeit seitens verschiedener Landes- und Bundesbehörden angestrebt, die Beurteilungskriterien generell zu überprüfen, um mehr Standorte für Windenergieanlagen zu ermöglichen. Der Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan Windenergie wurde in den Jahren 2013 bis 2016 in enger Zusammenarbeit mit der für die Flugsicherung zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg ermittelt, für welche Teilräume des Verbandsgebietes welche flugrechtlichen Restriktionen bestehen. So wurden z.B. Höhenbeschränkungen für mögliche Windenergieanlagen im Odenwald ermittelt und es kam zum Ausschluss von Windenergieanlagen aufgrund genehmigter Segelfluggnutzungen im Süden des Verbandsgebietes in Ketsch, Schwetzingen, Sandhausen, Leimen und Nußloch. Im Umfeld des ehemals militärisch genutzten Flughafens Coleman im Mannheimer Norden hingegen war die Nutzung von Windenergieanlagen nicht sicher auszuschließen, weshalb diese Flächen für Windenergie als möglich erachtet wurden.

Seit Abschluss der Erfassung der flugrechtlichen Beschränkungen im Jahr 2016 kam es zu Fortentwicklungen der Beurteilungskriterien zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Flugsicherung. Insgesamt führte dies dazu, dass inzwischen mehr Flächen für Windenergieanlagen in Frage kommen sollten als im Jahr 2016. Derzeit gibt es vielfältige

Aktivitäten, die sich mit der Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Flugsicherheit befassen, wobei die Ergebnisse noch nicht absehbar sind. Momentan kann daher keine gesicherte flächenhafte Aussage über flugrechtliche Einschränkungen im Verbandsgebiet gegeben werden. Abbildung 3 enthält die Bereiche, die sicher nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen (Bauschutz- und Bauüberwachungsbereich des Mannheimer Flughafens) und die Bereiche, in denen nach den Erkenntnissen aus dem Flächennutzungsplanverfahren flugrechtliche Einschränkungen möglich sein könnten.

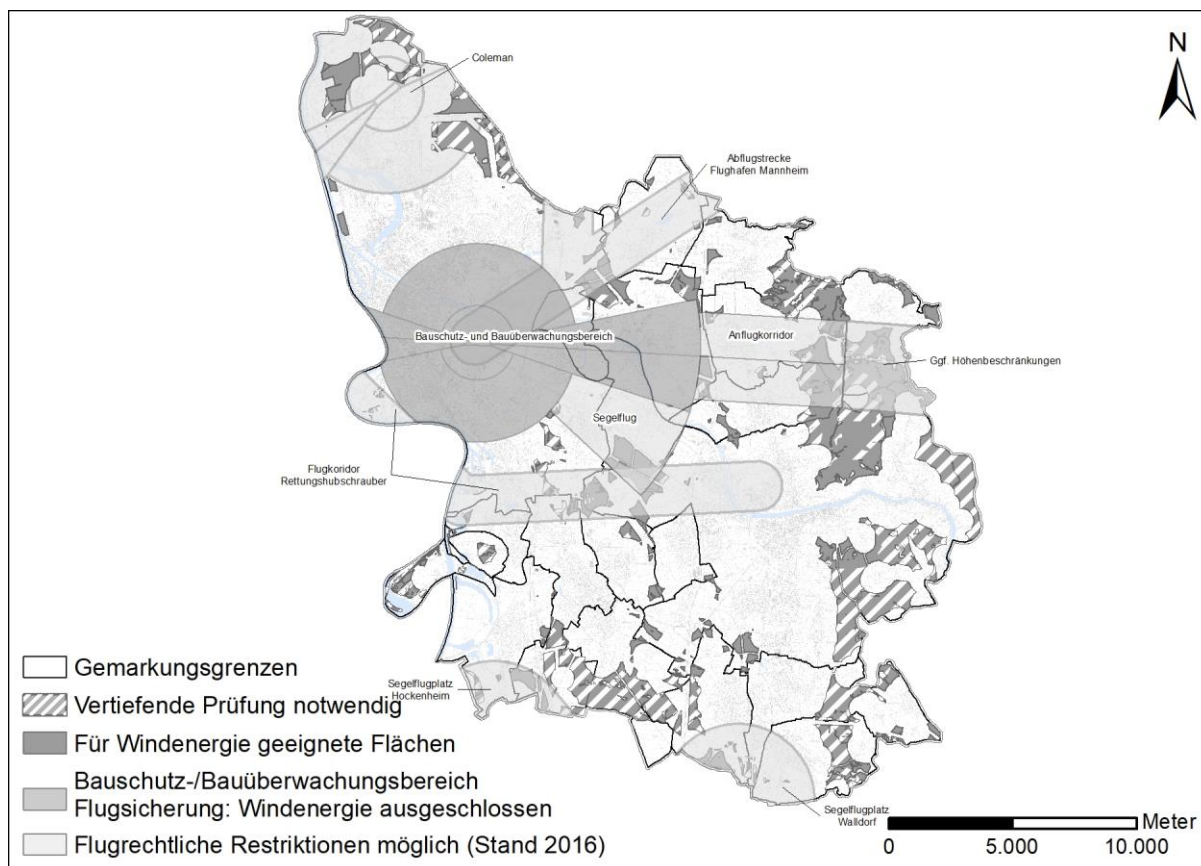


Abb. 3: Mögliche Einschränkungen durch die Flugsicherung

1.6. Eignung der Flächen – Windatlas Baden-Württemberg

Neben der planungsrechtlichen Bewertung steht die Frage, welche Standorte aufgrund der Windgegebenheiten für Windenergie geeignet sind. Dazu hat das Land Baden-Württemberg 2019 einen Windatlas veröffentlicht, der auf Basis aktueller Fachgrundlagen und Methoden landesweit über die entsprechende Eignung von Standorten Auskunft gibt. Seitens des Landes wurde mitgeteilt, dass der Wert der „mittleren gekappten Windleistungsdichte“ (W/qm) in einer Höhe von 160 Meter für die Standortbeurteilung herangezogen werden sollte. In einem

Schreiben vom 11.11.2022 an die Regionalverbände wurde dargestellt, dass ab einem Wert von 190 W/qm von Potenzialen für die Windenergienutzung auszugehen ist. Besser sei jedoch ein Wert von mindestens 215 W/qm.

Die Kartendarstellung in Anlage 2 zeigt, dass insbesondere die Höhenlagen des Odenwaldes und des Kraichgaus in großen Teilen Werte von über 250 W/qm erreichen, weshalb mit guten Erträgen gerechnet werden kann. In der Rheinebene gibt es vor allem im Süden des Verbandsgebietes im Bereich der Schwetzingen Hardt wie auch im Nordwesten Mannheims einzelne Teilbereiche mit über 190 W/qm. Große Teile der Rheinebene weisen hingegen geringere Windgeschwindigkeiten auf. Von Bedeutung ist, dass seit geraumer Zeit immer mehr Anlagen in Schwachwindstandorten projektiert werden, die aufgrund einer größeren Höhe der Anlagen trotzdem geeignete Beiträge für die Energieversorgung leisten. Es ist daher denkbar, dass zukünftig vermehrt Standorte mit geringeren Windgeschwindigkeiten in Frage kommen. Daher wurde in der Karte (Anlage 2) auch ein Wert von 160 W/qm mit aufgenommen, damit die Windgeschwindigkeiten in der Rheinebene differenzierter dargestellt werden, auch wenn dieser Wert unterhalb der oben genannten Potenzialeinschätzungen liegt.

1.7. Fazit

Das Verfahren für einen Flächennutzungsplan Windenergie kann aufgrund der rechtlichen Neuregelungen nicht sinnvoll fortgesetzt werden. Damit entfallen auch die durch die Verbandsversammlung beschlossenen Planungsziele wie ein Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebieten oder der Schutz prägender Landschaftselemente wie die Hangkante des Odenwaldes. Von Bedeutung ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlüsse die öffentlich wahrzunehmenden Positionen gegenüber Windenergieanlagen überwiegend abwehrend waren und daher die möglichen Potenziale in einem eher geringen Umfang weiterverfolgt wurden.

Aufgrund der Neuregelungen hat sich die für Windenergie geeignete Fläche im Verbandsgebiet deutlich erhöht. In der bereits intensiv genutzten Rheinebene sind insbesondere aufgrund der reduzierten Mindestabstände zu Wohnen eine Vielzahl kleinteiliger Potenziale entstanden, die jedoch aufgrund geringer Windgeschwindigkeiten zu großen Teilen weniger geeignet sind. Große Teile des Odenwalds und auch des Kraichgaus sind aufgrund der Windgeschwindigkeiten attraktiv, jedoch kommen diese häufig aufgrund der Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten nur nach vertiefender Prüfung in Frage. Auf den Höhenzügen rund um den Weißen

Stein gibt es größere zusammenhängende Flächen, die eine gute Eignung aufweisen. Mögliche Einschränkungen könnten sich aufgrund flugrechtlicher Erfordernisse ergeben, die sich aktuell nicht belastbar eingrenzen lassen.

Wie oben bereits erwähnt, können die Kommunen unabhängig von der Aufstellung des Regionalplans im Wege der kommunalen Bauleitplanung Flächen für Windenergie bereitstellen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Anlage 1 gibt einen belastbaren Überblick über planerisch geeignete Flächen und über die Bereiche, die nach näherer Prüfung in Frage kommen können. Anlage 2 enthält Aussagen über die Eignung im Hinblick auf die zu erwartenden Energieerträge.

Zum Regionalplan „Windenergie“, mit dem die bundesrechtlich festgelegten Flächenziele verankert werden sollen, liegt noch kein Planentwurf vor und es ist noch nicht abschätzbar, welche Flächen im Bereich des Nachbarschaftsverbandes regionalplanerisch als Windenergiegebiet ausgewiesen werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, sich im Zuge der formellen Beteiligung in das entsprechende Aufstellungsverfahren einzubringen.

2 Freiflächenphotovoltaikanlagen

Auch im Hinblick auf die Zulässigkeit von Freiflächen-PV im Außenbereich kam es zu grundlegenden Änderungen in der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Bisher war es Voraussetzung, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt und dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes geändert wird. Seit dem 01.01.2023 gilt, dass Freiflächen-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Eisenbahnnetzes bis zu einem Abstand von 200 Meter nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (Bauen im Außenbereich) privilegiert sind. Somit entsteht ein Anspruch auf Baugenehmigung auch ohne Zustimmung der Gemeinde, soweit keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Der Nachbarschaftsverband hat sich in den vergangenen Jahren regelmäßig mit möglichen Standorten für Freiflächen-PV im Außenbereich befasst und das Thema wurde einige Male in örtlichen Gremien beraten. Insbesondere der Zielkonflikt mit den Belangen der Landwirtschaft hat regelmäßig dazu geführt, dass mögliche Flächen zunächst nicht weiterverfolgt wurden und in den letzten Jahren keine Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans gestartet wurden.

Für die kommunale Planungsebene haben sich die Möglichkeiten zur Standortsteuerung aufgrund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB reduziert. Ob eine Freiflächen-PV zulässig ist, hängt davon ab, ob im Außenbereich „öffentliche Belange“ entgegenstehen. Diese „öffentlichen Belange“ sind aufgrund geänderter rechtlicher Regelungen geschwächt worden, eine detaillierte Betrachtung erfolgt in Kapitel 2.2.

2.1. Neue Genehmigungs- und Fördervoraussetzungen für Freiflächen-PV

Aufgrund der genannten Privilegierung in einem Abstand von 200 Meter entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes entsteht für Freiflächen-PV ein Genehmigungsanspruch, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Da im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes viele Autobahnen und Bahntrassen vorhanden sind, könnte es zu einer deutlichen Zunahme von Freiflächen-PV kommen. Zum übergeordneten Schienennetz gehören jedoch nicht die regionalen Verbindungen wie die rnv-Linie 5 zwischen Mannheim und Heidelberg und weiter entlang der Bergstraße in Richtung Weinheim (vgl. Anlage 3).

Darüber hinaus hat sich die Flächenkulisse für förderfähige Freiflächen-PV deutlich erhöht: Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG sind nunmehr Anlagen in einem Abstand von bis zu 500 Meter zu Autobahnen und Schienenwegen förderfähig (zur Information: Bis Ende 2020 waren lediglich Anlagen bis zu einem Abstand von 110 Meter förderfähig). Dabei sind Anlagen in einem Abstand von 200 bis 500 Meter zu den Trassen nicht privilegiert, sondern setzen weiter voraus, dass ein entsprechender Bebauungsplan durch die Gemeinde aufgestellt wird und dass der Flächennutzungsplan geändert wird. Förderfähig sind auch Anlagen, die entlang des regionalen Schienennetzes entstehen und damit nicht privilegiert sind, z.B. entlang der rnv-Linie 5.

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB besteht die Privilegierung „längs“ der genannten Infrastrukturrassen „und in einer Entfernung von bis zu 200 Metern“. In der Auswertung der räumlichen Potenziale wird davon ausgegangen, dass die PV-Anlage direkt an die Infrastrukturrassen anschließen muss, um eine Privilegierung auszulösen. Wenn zum Beispiel entlang einer Bahnlinie eine schmale bauliche Nutzung vorhanden ist, wird daher eine dahinterliegende Fläche nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genehmigungsfähig sein, obwohl diese noch innerhalb des 200-Meter-Abstandes liegt. In gleicher Weise wurde die Förderfähigkeit von Flächen beurteilt, die nicht direkt an Autobahn oder Schiene angrenzen, aber innerhalb des förderfähigen 500-Meter-Abstandes liegen. Aufgrund der eher allgemein gefassten rechtlichen Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist generell noch nicht belastbar abzusehen, wie sich die Genehmigungspraxis bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen darstellen wird.

Tabelle 2: Planungsrechtliche Zulässigkeit der förderfähigen PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB	
<u>Flächen</u>	<u>Genehmigungsvoraussetzung</u>
Entlang von Autobahnen und entlang des übergeordneten Schienennetzes (0-200 m Abstand zum Fahrbahnrand)	Anspruch auf Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (seit 01.01.2023) <u>Vorherige Regelung:</u> Genehmigung nur auf Basis eines Bebauungsplans möglich; Änderung des FNP durch den Nachbarschaftsverband erforderlich.
Entlang von Autobahnen und entlang des gesamten Schienennetzes (200-500 m Abstand) Entlang des untergeordneten Schienennetzes (0-200 m) Benachteiligte Gebiete (Freiflächen mit geringer Bedeutung für die Landwirtschaft)	Genehmigung nur auf Basis eines Bebauungsplans möglich; Änderung des FNP durch den Nachbarschaftsverband erforderlich

Außerhalb der privilegierten Flächen verbleibt die Steuerung – wie bereits mehrfach erwähnt – in der kommunalen Entscheidung. Solange kein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan nicht geändert wird, entsteht kein Anspruch auf Baugenehmigung.

In Tabelle 2 sind die Genehmigungsvoraussetzungen für nach EEG förderfähige Flächen (vgl. § 48 EEG) dargestellt. Näheres über die räumliche Ausprägung kann Anlage 3 entnommen werden.

2.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

In Teilräumen, in denen Freiflächen-PV nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind, ist eine Anlage zulässig, wenn keine „öffentlichen Belange“ entgegenstehen. Insofern ist von Bedeutung, welche „öffentlichen Belange“ in welcher Weise eine Ausschlusswirkung für Freiflächen-PV entfalten.

Inhalte des Flächennutzungsplans stehen einer Freiflächen-PV als „öffentlicher Belang“ entgegen, wenn die entsprechende Fläche in einer qualifizierten Weise positiv anderweitig verplant ist. Dies trifft im Flächennutzungsplan auf die Darstellung von Bauflächen oder auf konkretisierte Freiraumfunktionen zu, nicht jedoch auf „Flächen für die Landwirtschaft“. Auch naturschutzrechtliche Schutzkategorien wie Naturschutzgebiete stehen als „öffentlicher Belang“ entgegen und schließen eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB aus.

Darüber hinaus gibt es weitere Belange, die zunächst einen „entgegenstehenden öffentlichen Belang“ darstellen, deren Ausschlusswirkung jedoch ggf. überwunden werden kann. Insbesondere der Regionalplan enthält eine Vielzahl freiraumschützender Ziele. Von besonderer Relevanz könnte dabei die am 28.03.2023 im BGBl. veröffentlichte Fortschreibung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sein: Demnach wurde neu geregelt, dass eine Abweichung von „Zielen“ der Regional- und Landesplanung nicht mehr zugelassen werden „kann“, sondern dass sie zugelassen werden „soll“, soweit die Abweichung vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG). Derzeit sind große Teile des Außenbereichs durch sogenannte „Zielfestlegungen“ der Regional- und Landesplanung (z.B. regionale Grünzäsur) vor baulicher Inanspruchnahme geschützt, die formalrechtlich als „entgegenstehende öffentliche Belange“ wirken. Aufgrund der neuen rechtlichen Regelung kann zukünftig – im Zuge eines sogenannten Zielabweichungsverfahrens – deutlich leichter von diesen Maßgaben abgewichen werden. Die zukünftig zu erwartende Praxis im Zusammenwirken zwischen Privilegierung nach § 35 BauGB und der Vereinbarkeit mit „Zielen“ der Regional- und

Landesplanung kann derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden. Im Zuge der Abwägung wird dabei formalrechtlich – wie oben bereits erwähnt – § 2 des EEG von Bedeutung sein, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen“ einzubringen ist.

Vor diesem Hintergrund wird in Tabelle 3 eine Reihe von raumbedeutsamen Belangen mit ihrer konkreten rechtlichen Wirkung eingeordnet. Aufgrund der aktuell nicht ausreichend einschätzbaren Auswirkungen wird nicht unterschieden, ob Freiflächen-PV zulässig sind oder nicht, stattdessen werden diese differenziert gegliedert nach „Ausschluss“, „hohem Raumwiderstand“ und „geringem Raumwiderstand“. Die räumliche Ausprägung dieser Einordnungen findet sich in Anlage 3.

Tabelle 3: Öffentliche Belange, die einer Genehmigung von Freiflächen-PV nach § 35 BauGB entgegenstehen können	
<u>Kriterium</u>	<u>Rechtliche Einordnung</u>
1. Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen (Entgegenstehende öffentliche Belange nach § 35 Abs. 1 BauGB)	
Darstellungen des Flächennutzungsplans	Die Darstellung einer Baufläche im FNP steht als „öffentlicher Belang“ einer Genehmigung nach § 35 BauGB entgegen. (z.B. Wohnbauflächen in Edingen-Neckarhausen entlang der Bahnlinie). Gleiches gilt für „Fläche zur Landschaftsentwicklung“ (z.B. Ladenburg) oder Grünflächen mit Zweckbestimmung. Die im FNP enthaltenen landwirtschaftlichen Flächen stehen einer Genehmigung nach § 35 BauGB nicht entgegen.
Wald	Wald ist nach § 9 LWaldG zu erhalten. Besonders geschützt sind Bannwald und Schonwald (§ 32 LWaldG)
Naturschutzgebiete, Offenlandbiotop	§§ 23, 30 BNatSchG
2. Hoher Raumwiderstand (Entgegenstehende öffentliche Belange, die aber ggf. überwunden werden können)	
Artenschutz - Feldhamster	Größere Teilbereiche im Osten Mannheims und in Teilen des angrenzenden Rhein-Neckar-Kreises sind für den europarechtlich geschützten Feldhamster (§ 44 BNatSchG, geschützt nach Anh. IV der FFH-Richtlinie) von Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt PV-Freiflächenanlagen als „entgegenstehender Belang“ ausschließt.
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)	Freiflächen-PV nur zulässig, wenn Ziele des Natura 2000-Gebietes „nicht erheblich beeinträchtigt“ werden (§ 34 (1) BNatSchG).
Landschaftsschutzgebiete	Freiflächen-PV i.d.R. unzulässig, es könnte jedoch ggf. eine Vereinbarkeit mit der entsprechenden LSG-Verordnung hergestellt werden (VO i.V.m. § 2 EEG).

Überschwemmungsgebiete HQ 100	Entgegenstehender öffentlicher Belang nach § 78 WHG. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage ist nicht ausgeschlossen, da der Bundesrat am 10.02.2023 (Drucksache 656/22) beschlossen hat, eine entsprechende Änderung des WHG in den Bundestag einzubringen.
Ziele der Regional- und Landesplanung	<p>Der Einheitliche Regionalplan umfasst einen weitgehenden Schutz des Außenbereichs durch „Ziel“-Festlegungen, dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünzäsuren - Vorranggebiet Natur und Landschaft - Vorranggebiet Landwirtschaft - Regionale Grünzüge (diese stehen jedoch nach Landesplanungsgesetz (LplG) BW § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 PV-Freiflächenanlagen nicht entgegen; Änderung des LplG vom 07.02.2023) <p>Derzeit ist unklar, wie sich bei Zielverstößen die Beurteilungspraxis darstellen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mittels „Zielabweichungsverfahren“ zu einer Zulässigkeit zu kommen.</p> <p>Das am 28.03.2023 im BGBl. veröffentlichte Raumordnungsgesetz (ROG) regelt, dass eine Abweichung von „Zielen“ nicht mehr zugelassen werden „kann“, sondern dass sie zugelassen werden „soll“, soweit die Abweichung vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 (2) ROG). Darüber hinaus können Anträge nunmehr auch von Privaten gestellt werden. Formalrechtlich führt dies dazu, dass bislang entgegenstehende Ziele der Regionalplanung i.Z.m. § 2 EEG, in dem der ausdrückliche Vorrang der Erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen formuliert wurde, deutlich weniger stark wirken werden.</p> <p>Die genaue Praxis im Zusammenwirken zwischen Privilegierung nach § 35 BauGB und der Vereinbarkeit mit „Zielen“ der Regional- und Landesplanung kann derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden.</p> <p>Grünzäsuren werden im Vergleich zu den anderen Zielfestlegungen als durchsetzungsstärker angesehen, weshalb diese als „hoher Raumwiderstand“ klassifiziert sind.</p>
3. Geringer Raumwiderstand	
Sonstige raumbedeutsame Belange	Im Außenbereich gibt es weitere Belange, (z.B. Wasserschutzgebiete, Vorbehaltsflächen der Regional- und Landesplanung) die jedoch nicht als „entgegenstehender öffentlicher Belang“ einer Nutzung als Freiflächen-PV entgegenstehen.
Vorranggebiet Landwirtschaft/ Vorranggebiet Natur und Landschaft	Das Vorranggebiet Landwirtschaft des Regionalplans umfasst große Teile des Außenbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausweisung des Regionalplans im Vergleich zu Grünzäsuren leichter überwindbar ist, weshalb ein „geringer“ Raumwiderstand gesehen wird. Gleichwohl bedarf die Vereinbarkeit einer näheren Einzelfallprüfung durch die Träger der Regional- und Landesplanung. Gleiches gilt für das „Vorranggebiet Natur und Landschaft“.

Aufstellung des Regionalplans „Solarenergie“

Als weiteres Instrument ist vorgesehen, dass der VRRN einen Regionalplan „Solarenergie“ aufstellt. Nach § 21 des am 07.02.2023 in Kraft getretenen KlimaG BW sollen mindestens 0,2

% der Regionsfläche in einem Regionalplan für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Der entsprechende Regionalplan soll laut KlimaG BW bis 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die regionalplanerischen Festlegungen keine allzu großen Auswirkungen auf die Zulässigkeit dieser Anlagen mit sich bringen werden: So wird die bereits mehrfach genannte Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unabhängig von regionalplanerischen Ausweisungen von Flächen für Solarenergie gelten. Außerhalb der privilegierten Flächen gilt dann wie bisher auch, dass ungeachtet der Festlegungen in einem Regionalplan die Aufstellung von Bauleitplänen durch die kommunalen Planungsträger (Gemeinde und Nachbarschaftsverband) weiterhin Voraussetzung für die Genehmigung solcher Anlagen bleibt. Es ist davon auszugehen, dass im Regionalplan Flächen ausgewiesen werden, die aus regionaler Perspektive eine gute Eignung für Freiflächen-PV aufweisen.

2.3. Fazit

In der Verbandsversammlung vom 26.10.2022 wurde berichtet, dass die Verbandsverwaltung mögliche Planungskriterien für die Standortfindung von Freiflächen-PV prüfen und zur Diskussion stellen wird. Zwischenzeitlich wurden durch die Fortschreibung des Baugesetzbuches die Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der kommunalen Planungshoheit deutlich reduziert, so dass ein solches Vorgehen aktuell wenig sinnvoll erscheint. Auch für die Regional- und Landesplanung, zu deren Kernaufgabe es gehört, den Freiraum im Hinblick auf seine vielfältigen Funktionen vor größerer Bebauung freizuhalten, wurden die Steuerungsmöglichkeiten eingeschränkt. In Anbetracht der dargestellten formalrechtlichen Rahmenbedingungen erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass entlang der Bahntrassen und Autobahnen in größerem Umfang PV-Freiflächenanlagen entstehen. Insbesondere auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen kann mit einer verstärkten Realisierung von PV-Freiflächenanlagen in den kommenden Jahren gerechnet werden. Auch im Hinblick auf sonstige Freiraumfunktionen, wie z.B. Kaltluftentstehung in der Nähe von Wohngebieten oder die Erfordernisse für den Biotopverbund, könnten entsprechende Einschränkungen entstehen, da diese Gesichtspunkte keinen öffentlichen Belang darstellen, der einer Genehmigung nach § 35 BauGB entgegenstehen könnte.

Eine detaillierte Karte zur räumlichen Ausprägung der genannten Belange findet sich in Anlage 3.

Anlage 1: Windenergie – Räumliche Potenziale

Anlage 2: Windenergie – Windhöffigkeit der räumlichen Potenziale

Anlage 3: Freiflächenphotovoltaik – Räumliche Potenziale